



KANTON URI

URI STIMMT!

Kantonale Volksabstimmung vom 23. September 2012

- Botschaft zur Volksinitiative vom 18. April 2011
zu «Kopf anstatt Parteiwahlen» *Seite 3 ff.*
- Verfassungstext *Seite 12*
- Botschaft zur Einführung eines obligatorischen
Kindergartens und der Anbietepflicht
für ein zweites Jahr Kindergarten *Seite 13 ff.*
- Verfassungstext *Seite 23*
- Gesetzestext Änderung des Gesetzes
über Schule und Bildung (Schulgesetz) *Seite 24 ff.*
- Botschaft zum Gesetz über die Förderung
des Tourismus (Tourismusgesetz; TourG) *Seite 27 ff.*
- Gesetzestext *Seite 41 ff.*
- Botschaft zur Änderung des Gesetzes
über die Familienzulagen (FZG) *Seite 47 ff.*
- Gesetzestext *Seite 53 ff.*
- Botschaft zum Kreditbeschluss über den Kantons-
beitrag für die Sanierung des Schwimmbads
Altdorf (Sanierungspaket 2010 bis 2012) *Seite 57 ff.*
- Kreditbeschluss-Text *Seite 70*

BOTSCHAFT

zur kantonalen Volksabstimmung

«Kopf- anstatt Parteiwahlen»

(Volksabstimmung vom 23. September 2012)

Kurzfassung

Aufgrund der geltenden Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) kennt der Kanton Uri für die Wahl des Kantonsparlaments ein gemischtes Wahlsystem. In den Gemeinden, in denen ein oder zwei Landrätinnen oder Landräte zu wählen sind, gilt das Mehrheitswahlsystem (Majorz), in den Gemeinden mit drei oder mehr Landrätinnen oder Landräten hingegen das Verhältniswahlsystem (Proporz) (Art. 88 KV).

Nach der Initiative der Jungen CVP Uri (JCVP Uri) soll der Majorz neu für alle 20 Urner Gemeinden gelten. Für Gemeinden, in denen ein oder zwei Landrätinnen oder Landräte zu wählen sind, gilt das Majorzsystem weiter, ändert sich also nichts. Anders verhält es sich in den Gemeinden mit drei oder mehr Landrätinnen und Landräten (Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf und Silenen). Die Annahme der Initiative hätte für diese acht Gemeinden einen Wechsel vom Proporz- zum Majorzsystem zur Folge.

Die Initianten begründen ihr Volksbegehren mit dem Umstand, dass im Urner Landrat immer mehr Partei- anstatt Sachpolitik betrieben werde. Sie finden, dass das so nicht weitergehen soll und fordern, dass der Urner Landrat in Zukunft in allen Gemeinden im Majorzsystem gewählt wird. Es

sollen Köpfe und nicht Parteien gewählt werden. Man brauche keine «Parteisoldaten». Listenfüller seien ein unnötiges Ergebnis der Proporz-Wahlen, Qualität solle vor Quantität kommen.

Regierungsrat und Landrat lehnen die Einführung der Majorzwahl für alle Urner Gemeinden ab. Der Proporz führt in den grösseren Gemeinden nämlich zu einer ausgewogeneren Berücksichtigung der Parteien nach Massgabe ihrer Wählerstärke. Die vom Initiativkomitee vorgetragene Behauptung, wonach der Proporz Listenfüller und weniger Qualität bzw. «Parteisoldaten» hervorbringe, erweist sich als unhaltbar. Durch das Proporzwahlrecht gelangen immer wieder Personen in den Landrat, die sich als sehr fähig und arbeitsam erweisen. Ein wesentlicher Vorteil des Proporzwahlsystems besteht ferner darin, dass auch kleinere Parteien Einzug ins Parlament erhalten und politisch mitwirken können. Das Majorzsystem bevorzugt grosse Parteien und benachteiligt Minderheiten. Der Proporz gilt deshalb als das «gerechtere Wahlsystem».

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2012 die kantonale Volkssinitiative mit 27 zu 24 Stimmen, bei zwei Enthaltungen, zur Ablehnung empfohlen.



Ausführlicher Bericht

Am 18. April 2011 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus Mitgliedern der Jungen CVP Uri (JCVP Uri), eine kantonale Volksinitiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen» ein.

Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichnenden Urner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verlangen, gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Kantonsverfassung des Kantons Uri, dass Artikel 88 Absatz 1 KV folgendermassen geändert wird:

Artikel 88 Wahl

¹ Jede Einwohnergemeinde wählt so viele Landräte, als ihr zustehen. Für alle Gemeinden gilt das System der Mehrheitswahl. Das Nähere regelt das Gesetz.

Übergangsbestimmung zu Artikel 88 Absatz 1

Das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz) und Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte (WAVG) werden mit Inkrafttreten dieser Bestimmung aufgehoben.»

Die Argumente des Initiativkomitees

Kopf- anstatt Parteiwahlen

Bereits heute wird in den zwölf kleinsten Urner Gemeinden nach dem Majorzsystem gewählt. Bei einer Annahme der Initiative würde der Landrat in Zukunft in allen 20 Gemeinden nach dem Majorzsystem gewählt. Während beim Proporz die Parteiwahl im Vordergrund steht, ist es im Majorz wichtiger, dass sich die oder der einzelne Kandidatin oder Kandidat selber profiliert und engagiert,

wenn sie oder er gewählt werden will. Auch Graubünden und Appenzell Innerrhoden wählen das Kantonsparlament nach dem Majorzsystem und haben damit gute Erfahrungen gemacht.

Sach- anstatt Parteipolitik

Die Parteilisten führen, insbesondere im Kanton Uri mit eher kleinen Wahlkreisen, immer wieder dazu, dass im Sog von profilierten Landrätinnen und Landräten auch andere, weniger profilierte Kandidatinnen und Kandidaten mit wenig Stimmen, den Sprung in den Landrat schaffen. Da es im Proporz vor allem wichtig ist, dass die eigene Parteiliste gut abschneidet, rückt auch im Landrat immer mehr die Parteipolitik in den Vordergrund. Im Landrat ist es aber wichtig, dass sachlich politisiert wird. Es soll vor allem im Sinne des Kantons und nicht im Sinne der Partei entschieden werden. Parteisolddaten sind ein unsinniges Produkt von Parteiwahlen und machen durch den Majorz keinen Sinn mehr.

Parteipolitische Taktierspiele beenden

Immer öfter sind Demissionen von Landrätinnen und Landräten während der Legislatur zu beobachten. Die ausgeschiedenen Landrätinnen und Landräte werden durch Nachrücken von Kandidatinnen und Kandidaten, die bei der letzten Wahl wenig Stimmen erzielten, ersetzt. Solche Spiele sind im Majorz nicht möglich.

Proporz ist intransparent

Die Möglichkeiten von Listenverbindungen, des Kumulierens und Panaschierens beim Proporz erschweren den Wählerinnen und Wählern bei der Stimmabgabe den Einfluss ihrer Stimme auf das Wahlergebnis zu erkennen. Oft geben von der Wählerschaft leer gelassene Linien bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sogar den Ausschlag, da leere Linien auch als Parteistimmen zählen. Das Majorzsystem ist für die Wählerinnen und

Wähler einfacher und transparenter. Sie kennen es auch bereits von den Regierungsratswahlen.

Sitze der kleinen Gemeinden sichern

Aufgrund von neueren Entscheiden des Bundesgerichts besteht in Zukunft die Gefahr, dass das Urner Mischsystem nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Im Landrat wurde deshalb auch schon die Forderung erhoben, dass für alle 20 Gemeinden das System «doppelter Pukelsheim» eingeführt werden soll. Dabei handelt es sich um eine Abwandlung des heutigen Proporzsystems, wobei durch eine komplizierte mathematische Formel die Sitze auf die Parteien und Wahlkreise verteilt werden. Durch damit verbundene neue Wahlkreiseinteilung besteht die Gefahr, dass die kleineren Urner Gemeinden ihre Vertretung im Landrat verlieren. Für den Kanton Uri wäre dies staatspolitisch ein Eigentor! Mit dem Majorzsystem für alle 20 Urner Gemeinden sind wir auf der sicheren Seite und können die Wahlkreise gestalten, wie wir sie wollen.

Würdigung der Initiative

Aufgrund der geltenden Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) gilt in den Gemeinden, in denen ein oder zwei Landrätinnen oder Landräte zu wählen sind, das Mehrheitswahlsystem (Majorz), in den Gemeinden mit drei oder mehr Landrätinnen oder Landräten hingegen das Verhältnisswahlsystem (Proporz) (Art. 88 KV). Danach kommt heute in zwölf Gemeinden (Andermatt, Bauen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Sisikon, Spiringen, Unterschächen und Wassen) der Majorz zur Anwendung. In acht Gemeinden (Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf und Silenen) ist der Proporz massgebend.

Nach der vorliegenden Initiative soll der Majorz neu für alle 20 Urner Gemeinden gelten. Für Gemeinden, in denen ein oder zwei Landrätinnen oder Landräte zu wählen sind, gilt das Majorzsystem weiter, ändert sich also nichts. Anders verhält es sich in den Gemeinden mit drei

oder mehr Landrätinnen oder Landräten (Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf und Silenen). Die Annahme der Initiative hätte für diese acht Gemeinden einen Wechsel vom Proporz- zum Majorzsystem zur Folge. Zu erwähnen ist, dass diese acht Gemeinden 50 der 64 Mitglieder des Landrats stellen.

Das vorliegende Initiativbegehren enthält eine neue Fassung von Artikel 88 Absatz 1 KV, die anstelle der bisherigen Kombination von Majorz- und Proporzahlen für alle 20 Urner Gemeinden das System der Mehrheitswahl anordnet. Nach der Übergangsbestimmung soll das Proporzgesetz (RB 2.1205) aufgehoben werden.

Beim Mehrheitswahlsystem ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss also die Hälfte der Stimmen plus eine Stimme auf sich vereinigen, um gewählt zu sein. Im zweiten Wahlgang gilt hingegen das relative Mehr. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der die höchste Stimmenzahl erhält.

Weil die Betonung auf den Kandidatinnen und Kandidaten (und weniger auf den Parteien) liegt, gilt das Majorzwahlverfahren gemeinhin als Persönlichkeitswahl. Der Majorz wird in den Kantonen und Gemeinden traditionsgemäss in kleineren, ländlich geprägten Gebieten angewendet, wo die Kandidierenden in der Regel den meisten Wahlberechtigten persönlich bekannt sind. Das Majorzwahlsystem wird vor allem auch dort angewendet, wo die zahlenmässig beschränkte Bevölkerung eines kleineren Gebiets mit ausgeprägter eigener Identität Anspruch auf Repräsentation im übergeordneten Rahmen und damit Anspruch auf einen eigenen Wahlkreis erhebt. Der Nachteil des Majorzwahlverfahrens besteht darin, dass es (im Gegensatz zum Proporzverfahren) in Kauf nimmt, dass ein grosser Teil der Stimmen im Ergebnis unberücksichtigt bleibt. Kleinere politische Parteien und Gruppierungen werden so vom Parlament ausgeschlossen.

Beim Verhältniswahlssystem (Proporz) stehen die politischen Gruppierungen im Zentrum. Gewählt wird nach Listen. Durch die Möglichkeit des Panaschierens, des Kumulierens und der Zulässigkeit der Gestaltung einer freien Liste kann die Wählerschaft aber auch bei Proporzwahlen ihre Stimme nach Kandidierenden abgeben. Beim Proporz werden die Sitze im Parlament auf die verschiedenen Parteien im Verhältnis der Stimmen verteilt, die für die Parteien oder ihre Kandidatinnen bzw. Kandidaten abgegeben werden. Um gewählt zu sein, muss eine Kandidatin oder ein Kandidat einen verhältnismässigen Bruchteil der Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen.

Schlussfolgerung

Beide Wahlsysteme, Majorz und Proporz, haben ihre Vor- und Nachteile. Der Majorz erweist sich in kleineren Wahlkreisen beziehungsweise Gemeinden sinnvoll, wo die Persönlichkeit der Kandidierenden bei den Wahlen im Vordergrund steht, ihre Parteizugehörigkeit keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt. Demgegenüber führt der Proporz in grösseren Wahlkreisen beziehungsweise Gemeinden unbestrittenermassen zu einer ausgewogeneren Berücksichtigung der Parteien nach Massgabe ihrer Wählerstärke im Parlament. Der Vorteil dieses Wahlsystems gegenüber der Majorzwahl besteht ferner darin, dass auch kleinere Parteien Einzug ins Parlament erhalten und politisch mitwirken können. Der Proporz gilt als das «gerechtere Wahlsystem».

Der Majorz ist zwar einfacher als der Proporz. Doch stellt die mit dem Erfordernis des absoluten Mehrs verbundene Notwendigkeit eines zweiten Wahlgangs eine gewisse Komplizierung des Majorzsystems dar. Der Proporz kann zwar eine inhomogenere Zusammensetzung der Abgeordneten im Parlament zur Folge haben. Die vom Initiativkomitee vorgetragene Behauptung, wonach der Proporz «Parteisoldaten» hervorbringe, erweist sich jedoch als unhaltbar. Die Kehrseite des Majorzsystems bildet namentlich der Ausschluss kleinerer Parteien

von der Mandatzuteilung; es werden erfolglose Stimmen bewusst in Kauf genommen. Zudem gilt es zu bedenken, dass vor Einführung des heutigen gemischten Wahlsystems im Jahr 1992 in Uri in den grösseren Gemeinden die Landratssitze im Vorfeld der Wahl unter den Parteien oft ausgehandelt wurden (sogenannter «freiwilliger Proporz»). Auch führte die Möglichkeit von sogenannten «wilden Listen», die im letzten Moment vor dem Wahlsonntag in die Haushaltungen verschickt wurden, bei den Wählerinnen und Wählern zu Unmut. Demgegenüber hat das mit dem Proporz verbundene Anmeldeverfahren in den letzten Jahren wesentlich zu geordneteren Wahlkampagnen beigetragen. Auch für den Fall, dass der Kanton Uri in Zukunft sein heutiges Wahlsystem aufgrund eines entsprechenden Bundesgerichtsurteils anpassen müsste, sind für kleinere Gemeinden gewisse Sitzgarantien möglich.

Nach sorgfältiger Abwägung aller Vor- und Nachteile rechtfertigt es sich, die vorliegende Initiative dem Volk ohne Gegenvorschlag vorzulegen und zur Ablehnung zu empfehlen.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die kantonale Volksinitiative «Kopf-anstatt Parteiwahlen» abzulehnen.

Anhang
- Initiativtext

Kantonale Volksinitiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen»

VERFASSUNG DES KANTONS URI

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 88 Absatz 1

¹ Jede Einwohnergemeinde wählt so viele Landrätinnen und Landräte, als ihr zustehen. Für alle Gemeinden gilt das System der Mehrheitswahl. Das Nähere regelt das Gesetz.

Übergangsbestimmung zu Artikel 88 Absatz 1

Das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)² und Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)³ werden mit Inkrafttreten dieser Bestimmung aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten⁴.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² RB 2.1205

³ RB 2.1201

⁴ Von der Bundesversammlung gewährleistet am ..., BBl ...

BOTSCHAFT

zur Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahrs und der Anbietepflicht für ein zweites Jahr Kindergarten

(Volksabstimmung vom 23. September 2012)

Kurzfassung

Uri ist der einzige Kanton in der Zentralschweiz und nebst dem Kanton Graubünden der einzige Kanton in der Schweiz, in dem der Besuch des Kindergartens freiwillig ist. Der Kindergarten gilt rechtlich als Teil der Volksschule, denn nach Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz; RB 10.1111) ist der Kindergarten die erste Stufe der Volksschule. Auch in Uri soll deshalb, wie in den übrigen Kantonen der Zentralschweiz, der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch werden.

Der Grossteil der Gemeinden bietet bereits heute einen Zweijahreskindergarten an. Damit ist die Situation entstanden, dass Eltern je nach Wohnort in Uri ihre Kinder ein Jahr oder zwei Jahre in den Kindergarten schicken können. Diese Situation ist ein klarer Widerspruch zum Grundgedanken der Chancengerechtigkeit und dem Grundsatz, dass alle Gemeinden über ein gleichwertiges Bildungsangebot verfügen sollen. Aus diesem Grund sollen alle Gemeinden verpflichtet werden, den Besuch eines zweiten freiwilligen Kindergartenjahrs zu ermöglichen.

Die Massnahmen bedingen eine Anpassung der Kantonsverfassung und Anpassungen am Schulgesetz.

Da der Grossteil der Gemeinden im Schuljahr 2011/2012 bereits einen Zweijahreskindergarten führte, ergeben sich gegenüber heute maximale wiederkehrende Mehrkosten von 478 800 Franken. Dies unter der Voraussetzung, dass alle Kinder, die das entsprechende Alter haben, einen Zweijahreskindergarten besuchen. Die Mehrkosten sind von den Gemeinden zu tragen. Der Kanton beteiligt sich an den Mehrkosten, indem er für mehr Schülerinnen und Schüler den Pauschalbeitrag gemäss Artikel 3 der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV; RB 10.1222]) ausrichtet. Zusätzlich entstehen insgesamt einmalige Investitionskosten von zirka 195 000 Franken zulasten der entsprechenden Gemeinden.

Die Massnahmen sollen auf den 1. August 2016 eingeführt werden, damit den Gemeinden genügend Zeit bleibt, die Vorbereitungsarbeiten an die Hand zu nehmen.

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 4. April 2012 der Änderung der Kantonsverfassung und der Änderung des Schulgesetzes mit je 41 Ja gegen 14 Nein, bei einer Enthaltung zugestimmt.



Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage Ein Grossteil der Kinder in der Schweiz besucht den Kindergarten während zwei Jahren. Berücksichtigt man die bereits getroffenen Entscheide, wird ab 1. August 2015 mit Ausnahme der Kantone Graubünden und Uri der Kindergartenbesuch in allen übrigen Kantonen zumindest während eines Jahres obligatorisch sein.

Im Kanton Uri ist der Besuch des Kindergartens heute freiwillig. Die Gemeinden sind lediglich verpflichtet, den Besuch von mindestens einem Jahr Kindergarten zu ermöglichen.

Mit Ausnahme der Gemeinden Seedorf, Spiringen und Unterschächen boten alle Gemeinden im Schuljahr 2011/2012 die Möglichkeit an, ein zweites Kindergartenjahr zu besuchen.

Aufgrund dieser klaren Ausgangslage soll der Besuch von einem Jahr Kindergarten im Kanton Uri obligatorisch und die Gemeinden verpflichtet werden, allen Kindern auf freiwilliger Basis den Besuch von zwei Kindergartenjahren zu ermöglichen. Der Besuch des ersten dieser zwei Kindergartenjahre bleibt aber freiwillig. Die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind bereits in das erste der zwei Kindergartenjahre schicken wollen oder nicht.

Beide Massnahmen sollen auf den 1. August 2016 eingeführt werden. Damit erhalten die Gemeinden genügend Zeit für die Umstellung.

2 Warum ein obligatorischer Kindergarten?

Obwohl heute nahezu alle Kinder den Kindergarten besuchen, ist es aus den folgenden drei Gründen trotzdem notwendig, das Obligatorium gesetzlich zu verankern:

- Die frühe Förderung der Kinder ist wichtig. Ein direkter Einstieg in die Primarschule ist heute nicht mehr denkbar. Ein Obligatorium schafft die Voraussetzung für einen chancengerechten Zugang zur Volksschule.
- Ein Obligatorium schafft Verbindlichkeit und somit Kontinuität für den Besuch des Kindergartens. Ohne Obligatorium entstehen organisatorische Probleme, wenn Eltern ihre Kinder nur teilweise schicken.
- Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule (Art. 8 Abs. 1 Schulgesetz). Er gehört somit zur Volksschule. Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch. Es ist folglich logisch, auch den Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch zu erklären.

Zur Frage der Teilzeitkindergärten

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) sind Kindergärten grundsätzlich als Vollzeitkindergärten zu führen. Ausnahmen hat der Erziehungsrat zu bewilligen.

Einzelne kleine Gemeinden weisen zu wenige Kinder auf, um einen einjährigen Kindergarten alleine führen zu können, jedoch genug, wenn sie einen Zweijahreskindergarten anbieten. Manche dieser Gemeinden bieten diesen Zweijahreskindergarten als Teilzeitkindergarten an, dessen zweijähriger Besuch insgesamt mindestens einem einjährigen Vollzeitkindergarten entspricht. Eine solche Lösung soll auch in Zukunft möglich sein.

3 Warum sollen die Gemeinden verpflichtet werden, den Besuch von zwei Kindergartenjahren zu ermöglichen?

In der Schweiz besuchen 86 Prozent¹ der Kinder den Kindergarten während zwei Jahren. Im Schuljahr 2011/2012 wurde mit Ausnahme von Seedorf, Spiringen und Unterschächen von allen Gemeinden bereits ein Zweijahreskindergarten angeboten.

Im Kanton Uri ist die Situation entstanden, dass Eltern je nach Wohnort ihre Kinder ein Jahr oder zwei Jahre

¹ Faktenblatt der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 17. Juni 2010

in den Kindergarten schicken können. Diese Situation widerspricht dem Grundgedanken der Chancengerechtigkeit und dem Grundsatz, dass alle Gemeinden über ein gleichwertiges Bildungsangebot verfügen sollen.

Der freiwillige Besuch eines zweiten Kindergartenjahrs soll deshalb in allen Gemeinden ermöglicht werden. Dafür sprechen ausser dem Grundgedanken der Chancengerechtigkeit auch die folgenden Gründe:

- *Standortattraktivität:* Uri soll attraktiv für Familien mit Kindern sein. Ein wichtiger Punkt ist dabei das Angebot der Volksschule. Eltern sollen wie in praktisch allen Kantonen die Gelegenheit haben – unabhängig davon, in welcher Gemeinde sie wohnen – ihre Kinder zwei Jahre in den Kindergarten schicken zu können, wenn sie dies wollen. Die rechtliche Verankerung bietet Gewähr für ein dauerhaftes Angebot.
- *Kindgerechter Einstieg:* Ein Zweijahreskindergarten bietet erhebliche Vorteile. Die Kinder gehen zwar ein Jahr früher in den Kindergarten. Weil die Unterrichtszeit im ersten Jahr wie bereits heute üblich tiefer angesetzt ist (minimal zwölf Lektionen), erleben sie einen sanfteren und damit ihrem Alter angemessenen Einstieg ins Kindergarten- und Schulleben.
- *Koordination in der Zentralschweiz:* Uri trägt die Entwicklung in der Zentralschweiz mit. Neben Nidwalden, das die zweijährige Angebotspflicht bereits kennt, bieten alle Zuger Gemeinden den Zweijahreskindergarten an. Am 15. Mai 2011 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Luzern mit 63 Prozent dem revidierten Volksschulbildungsgesetz zu, welches alle Gemeinden dazu verpflichtet, innerhalb der nächsten fünf Jahre ein zweites Kindergartenjahr anzubieten. Auch der Kanton Schwyz hat denselben Schritt angekündigt (Regierungsrat, 29. September 2011).

4 Finanzielle Auswirkungen

Gesamthaft entstehen, wenn alle heutigen Teilzeitkindergärten als Vollzeitkindergärten geführt würden und alle Kinder einen Zweijahreskindergarten besuchen wür-

den, jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 478 800 Franken pro Jahr. Dabei gilt es zu beachten, dass es auch zukünftig möglich sein soll, Teilzeitkindergärten mit Bewilligung des Erziehungsrats zu führen. Zudem ist davon auszugehen, dass nicht alle Kinder den Kindergarten zwei Jahre besuchen werden. Die Zahl von 478 800 Franken Mehrkosten stellt deshalb die oberste Grenze dar.

Die Mehrkosten entstehen in den Gemeinden. Die Kosten pro Schülerin und Schüler steigen jedoch nur in jenen Gemeinden, in denen zusätzliche Abteilungen eröffnet werden müssen. In jenen Gemeinden, in denen das nicht der Fall ist, ergibt sich je nach Verlauf der Zahl der Schülerinnen und Schüler eine positive Situation, da die Gemeinde, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler steigt, für mehr Schülerinnen und Schüler eine Schülerpauschale (gegenwärtig 3 505 Franken pro Schülerin/Schüler) vom Kanton erhält. Gesamthaft hätte der Kanton, wenn im Schuljahr 2011/2012 alle Kinder einen Zweijahreskindergarten besucht hätten, einen um rund 220 000 Franken höheren Pauschalbeitrag an die Gemeinden ausrichten müssen.

Zusätzlich entstehen in einigen Gemeinden einmalige Investitionskosten. Unter der Annahme, dass pro zusätzlich notwendigem Raum Kosten von 120 000 Franken und pro zusätzlicher Kindergartenabteilung für das Einrichten Kosten von 30 000 Franken entstehen, ergeben sich einmalige Investitionskosten von rund 195 000 Franken.

5 Kommentar zu den Änderungen im Schulgesetz

Artikel 8 Absatz 3 und 4

Absatz 1 hält heute fest. *«Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule»*. Der bestehende Absatz 2 formuliert die Ziele des Kindergartens. Daran soll nichts geändert werden.

Zu Absatz 3

Der Besuch von einem Jahr soll neu obligatorisch sein und zählt somit zur sogenannten Schulpflicht. Der Kindergarten bleibt aber Kindergarten. Seine Ausrichtung und seine Bildungsziele werden nicht verändert.

Zu Absatz 4

Zusätzlich zum obligatorischen Jahr haben die Einwohnergemeinden allen Kindern den vorgängigen Besuch eines zweiten freiwilligen Kindergartenjahrs zu ermöglichen. Damit wird auch ausgedrückt, dass alle Kinder das Recht haben, dieses zweite Kindergartenjahr besuchen zu dürfen. Entsprechend kann Artikel 49 Absatz 2 (siehe hinten) ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 20 Beginn der Schulpflicht

Bisher war der Beginn der Schulpflicht in der Schulverordnung geregelt. Der geltende Artikel 20 des Schulgesetzes lautet: *«Der Landrat legt durch Verordnung das Schuleintrittsalter fest»*.

Neu soll der Beginn der Schulpflicht nicht mehr in der Schulverordnung, sondern im Schulgesetz geregelt werden. Dies macht auch Sinn, handelt es sich doch um eine grundsätzliche Vorschrift mit grosser Tragweite.

Absatz 1 übernimmt die bisherige Formulierung von Artikel 15 Absatz 1 der Schulverordnung. Da der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch wird und zur Schulpflicht zählt, beginnt die Schulpflicht ein Jahr früher mit dem fünften und nicht mehr mit dem sechsten Altersjahr.

Zu Absatz 2

Schon bisher konnten die Eltern das Kind bei der Einschulung um ein Jahr zurückstellen, wenn es zwischen

dem 31. März und 31. Juli Geburtstag hatte. Die Regelung wird übernommen. Die Eltern können frei entscheiden, ob sie das Kind um ein Jahr zurückstellen wollen. Sie müssen nicht mehr, wie bisher in Artikel 15 Absatz 2 der Schulverordnung festgehalten, die Kindergartenlehrperson des Kindes vorher anhören. Sie haben lediglich ihren Entscheid der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Für den vorgängigen Besuch des zweiten freiwilligen Kindergartenjahrs gelten sinngemäss die gleichen Termine wie für die Schulpflicht.

Artikel 21

Artikel 21 regelt heute die Rückstellung und den vorzeitigen Schuleintritt. Diese Regelungen gehören, da es sich um Detailbestimmungen zum Beginn der Schulpflicht handelt, systematisch in die Schulverordnung. Sie sollen neu dort im Artikel 15 geregelt werden. Der bestehende Artikel 21 im Schulgesetz kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 22 Absatz 1

Die Schulpflicht wird um ein Jahr von neun auf zehn Jahre verlängert.

Gegenüber der heutigen Formulierung wird weiter präzisiert, dass die Schulpflicht längstens bis zum Beenden der 3. Klasse der Sekundarstufe I beziehungsweise der 3. Klasse des Gymnasiums dauert. Bisher bestand hier bei Schülerinnen und Schülern, die eine Klasse übersprangen und nach der 3. Klasse der Sekundarstufe I erst acht obligatorische Schuljahre absolviert hatten, eine Unklarheit, die immer wieder zu Diskussionen führte.

Artikel 24 Vorzeitige Entlassung

Es wird die bisherige Formulierung verwendet, aber die notwendigen Schuljahre werden von acht auf neun erhöht. Der Artikel kommt vor allem dort zum Tragen, wo Schülerinnen und Schüler aus disziplinarischen Gründen von der Schule verwiesen werden.

Artikel 49 Absatz 2

Artikel 49 Absatz 2 lautet heute: *«Während des Vor-schuljahrs hat jedes Kind das Recht, den Kindergarten zu besuchen.»* Dieser Absatz kann infolge der Neuformulierung von Artikel 8 Absatz 4 Schulgesetz ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 51 Absatz 3

Da die Schulpflicht neu zehn statt neun Jahre dauert, muss der Artikel entsprechend angepasst werden. Im Übrigen wird die bisherige Formulierung übernommen.

Artikel 64 Absatz 3 Ingress

Die heutige Formulierung lautet: *«Er hat insbesondere für die Volksschule und das 10. Schuljahr...»*

Das 10. Schuljahr im Sinne dieses Absatzes ist in Artikel 6 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) geregelt. Der Erziehungsrat hat folglich nur noch die Volksschule zu regeln.

Inkrafttreten

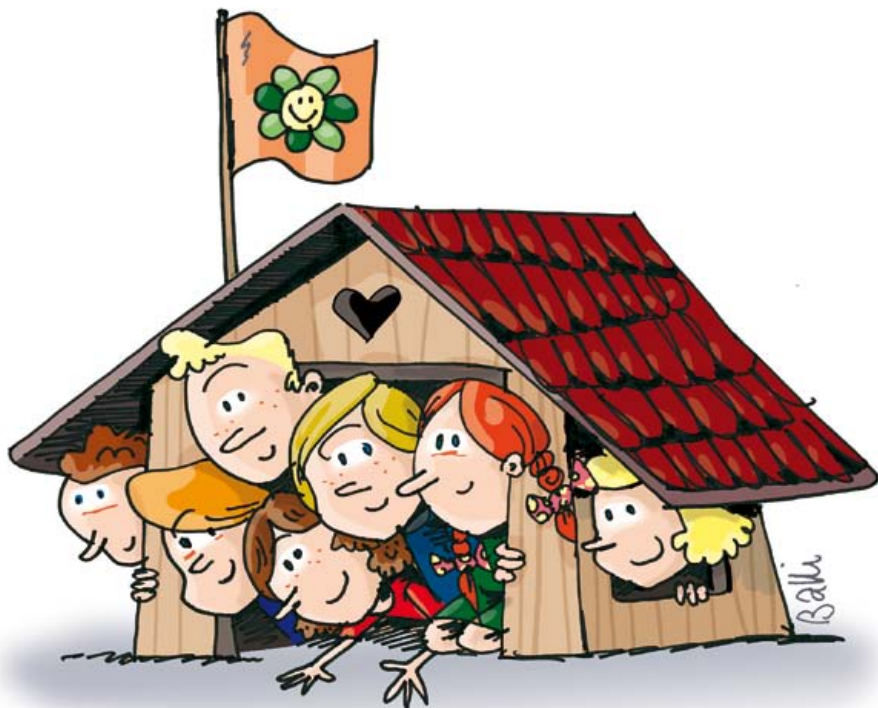
Die Änderungen sollen auf den 1. August 2016 in Kraft treten. Damit verbleibt den Gemeinden genügend Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Kantonsverfassung und die Änderungen des Schulgesetzes anzunehmen.

Anhang

- Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 1)
- Änderung des Schulgesetzes (Anhang 2)



VERFASSUNG
des Kantons Uri
(Änderung vom ...)

Anhang 1

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 34 Volksschulen
a) Schulbesuch

Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich und, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, obligatorisch.

II.

¹ Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

² Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten².

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

GESETZ über Schule und Bildung (Schulgesetz)

(Änderung vom ...)

Anhang 2

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 8 Absatz 3 und 4

³ Der Besuch von einem Jahr Kindergarten ist obligatorisch und zählt zur Schulpflicht.

⁴ Die Einwohnergemeinden ermöglichen allen Kindern den Besuch von einem zusätzlichen Jahr vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.

Artikel 20 Beginn der Schulpflicht

¹ Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig.

² Erfüllt das Kind das fünfte Altersjahr nach dem 31. März, können die Eltern es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

³ Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Eintritt in das vorgängige zweite Kindergartenjahr.

Artikel 21

aufgehoben

Artikel 22 Absatz 1

¹ Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens aber bis zum Beenden der 3. Klasse der Sekundarstufe I beziehungsweise der 3. Klasse des Gymnasiums.

¹ RB 1.1101

Artikel 24 Vorzeitige Entlassung

Schülerinnen und Schüler, die wenigstens neun Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seinem Entscheid zieht er die Eltern und Sachverständige bei.

Artikel 49 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 51 Absatz 3

³ Die schwerste Disziplinar massnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten neun Jahren der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.

Artikel 64 Absatz 3 Ingress

³ Er hat insbesondere für die Volksschule:

Artikel 75a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... schulpflichtig wurden, gelten die bisherigen Regelungen.

II.

¹ Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

² Die Änderung tritt zusammen mit der Änderung von Artikel 34 der Verfassung des Kantons Uri in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt die Änderung dahin.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

zum Gesetz über die Förderung des Tourismus

(Tourismusgesetz; TourG)

(Volksabstimmung vom 23. September 2012)

Kurzfassung

Der Tourismus ist für den Kanton Uri von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Das beträchtliche Potenzial ist hingegen noch längst nicht ausgeschöpft. Es gilt nun, die in den letzten Jahren eingeleiteten Fördermassnahmen fortzusetzen. Dabei ist dem anspruchsvolleren Umfeld mit gestiegenen Ansprüchen der Gäste und der wachsenden Konkurrenz Rechnung zu tragen. Die Mittel, die derzeit im Kanton Uri zur Verfügung stehen, reichen nicht aus, um eine wirkungsvolle Tourismusförderung zu betreiben.

Das vorliegende Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz [TourG; RB 70.2411]) schafft die Basis für eine auf die Bedürfnisse und Strukturen des Kantons Uri massgeschneiderte Tourismusförderung. Davon profitieren alle Urnerinnen und Urner: Eine starke Tourismusförderung schafft positive Wachstumseffekte für die Wirtschaft, sichert Arbeitsplätze und stärkt den Wohn- und Arbeitsstandort Uri. Zudem erweitert sie das Freizeitangebot für die Bevölkerung, trägt zum Erhalt der Erschliessung und Versorgung der Regionen bei und beeinflusst die Wahrnehmung des Kantons nachhaltig positiv.

Das Tourismusgesetz sieht vor, den Tourismus im Kanton Uri über zwei Regionen (Urner Unterland sowie Urserntal/Urner Oberland) mit je einer regionalen Tourismusorganisation zu fördern. Diese Aufteilung berücksichtigt die gegebenen Unterschiede zwischen dem nördlichen und dem südlichen Kantonsteil im Hinblick auf die touristische Ausrichtung, die Gästebedürfnisse, die bestehenden Strukturen und die Bedeutung des Tourismus.

Zur Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel ermöglicht das Tourismusgesetz eine einfach vollziehbare, nutzenorientierte und langfristig gesicherte Finanzierung. Sie basiert auf einem Drei-Säulen-Modell, bei dem der Kanton, alle Gemeinden und die Tourismuswirtschaft ihren Beitrag an die Tourismusförderung leisten. Die Verwendung der gesetzlichen Beiträge wird präzise geregelt und die Aufgaben zwischen Kanton, Gemeinden und den regionalen Tourismusorganisationen werden klar aufgeteilt.

Der Landrat hat dem Gesetz über die Förderung des Tourismus am 21. Mai 2012 einstimmig zugestimmt und es zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Förderung des Tourismus anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

A. Ausgangslage

1. Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Kanton Uri

Der Tourismus ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Urner Wirtschaft. Geschätzte 155 Mio. Franken werden jährlich im Kanton Uri direkt im Tourismus verdient. Auch für die Beschäftigung ist der Tourismus von grosser Bedeutung: Jeder zehnte Arbeitsplatz findet sich in touristischen Betrieben.

Neben den direkten Umsätzen löst der Tourismus wesentliche Zusatzeinkommen in verschiedenen Branchen aus. Studien in vergleichbaren Kantonen zeigen, dass jeder Franken, den Touristinnen und Touristen ausgeben, in anderen Wirtschaftszweigen zusätzliche Einnahmen von zirka 50 Rappen einbringt (z. B. im Detailhandel, Verkehr, Transport, Tankstellen und Garagen, Immobilien, Baugewerbe, Banken und Versicherungen, Treuhandunternehmen).

2. Grosses Potenzial des Tourismus im Kanton Uri

Der Kanton Uri verfügt über eine lange Tourismustradition und ein beträchtliches touristisches Marktpotenzial. Die urtümliche und spektakuläre Landschaft von See bis Gletscher ist vielfältig und abwechslungsreich und damit für Gäste sehr attraktiv. Uri liegt zentral in der Schweiz, im Zentrum der Alpen, an der europäischen Transitachse und an der Wetterscheide. Zudem verfügt der Kanton in den Themen Bahn-, Verkehrs-, Militär- und Schweizer Geschichte sowie mit seinen gelebten Traditionen und Bräuchen über einzigartige Möglichkeiten zur touristischen Vermarktung.

Vergleiche mit anderen Regionen in der Schweiz weisen jedoch darauf hin, dass die vorhandenen Erfolgspotenziale zurzeit nicht optimal genutzt werden. Eine mit den nötigen Ressourcen ausgestattete Tourismusförderung kann diese Situation verbessern.

3. Notwendigkeit einer stärkeren Tourismusförderung

Die bestehenden Tourismusorganisationen haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Angebots- und Dienstleistungspalette

zu optimieren. Dieses Angebot gilt es zu erhalten, auszubauen, zu kommunizieren und letztlich zu verkaufen, damit ein wirtschaftlicher Ertrag aus den Massnahmen erzielt werden kann.

Gleichzeitig wird auch das Umfeld im Tourismus immer anspruchsvoller. Die Gäste haben höhere Erwartungen an touristische Produkte und entscheiden sich kurzfristiger. Die qualitativen Anforderungen an die Mitarbeitenden steigen und neue Technologien verlangen stetige Investitionen, um auf dem Markt wahrgenommen zu werden. Zudem haben zahlreiche Regionen und Kantone ihre Tourismusförderung reorganisiert und mit grösseren Budgets ausgestattet (z. B. Schwyz, Luzern).

Im Kanton Uri ist die Differenz zwischen den vorhandenen und den benötigten Ressourcen zu gross, um auf dem Markt die gewünschte Wirkung erzielen zu können. Als Folge davon kommt die bescheidene Marktposition als Tourismusregion noch mehr unter Druck. Mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln kann keine wirkungsvolle Tourismusförderung auf Augenhöhe mit den regionalen und nationalen Mitbewerbern betrieben werden. Deshalb muss jetzt in die touristische Zukunft investiert werden.

4. Änderungen gegenüber Gesetzesvorlage 2007

Bereits am 25. November 2007 hat das Urner Stimmvolk über eine Tourismusvorlage abgestimmt. Das kantonale Tourismusgesetz wurde damals mit 3 155 Nein- zu 3 026 Ja-Stimmen knapp verworfen. Es hatte als Kernstück eine Tourismusförderungsabgabe vorgesehen. Trotz des Neins waren die Notwendigkeit der Tourismusförderung und das Engagement der öffentlichen Hand unbestritten.

Aufgrund der grossen Bedeutung des Tourismus für die gesamte Urner Volkswirtschaft hat der Regierungsrat entschieden, dem Urner Stimmvolk ein neues Tourismusgesetz vorzulegen, das die Kritikpunkte an der Vorlage von 2007 berücksichtigt. Auf die Einführung einer

obligatorischen kantonalen Tourismusförderungsabgabe für alle vom Tourismus profitierenden Betriebe wird verzichtet. Dadurch entfallen die komplizierte Erhebung und der Einzug der Abgaben durch die Gemeinden sowie die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen direkten und indirekten Nutznießern. Trotzdem bleibt die Mitfinanzierung der Tourismuswirtschaft gesichert. Die Vorlage bindet ausserdem die Gemeinden in die Finanzierung ein und regelt die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten detaillierter. Zudem lässt das Gesetz individuelle Regelungen auf kommunaler Ebene zu.

B. Nutzen einer stärkeren Tourismusförderung

5. Nutzen für die Tourismusbranche

Mit dem vorliegenden Tourismusgesetz werden die Strukturen der Tourismusförderung im Kanton Uri weiter professionalisiert und zusätzliche Mittel bereitgestellt. Dies erlaubt es den Tourismusorganisationen, mit den einzelnen Leistungsträgern (z. B. Hotels, Restaurants, Bergbahnen) Angebote zu erarbeiten und als attraktive touristische Produkte wirksam zu verkaufen. Durch diese Produktentwicklung sowie der gezielten Vermarktung kommen mehr Gäste in den Kanton Uri und sorgen für zusätzliche Einnahmen bei den touristischen Betrieben. Die Tourismusorganisationen können mit den zusätzlichen Ressourcen wirksamer auf dem Markt auftreten und Uri in Zusammenarbeit mit starken Partnern national und international positionieren. Die neuen Strukturen und die höheren Budgets ermöglichen Investitionen in die Qualitätssicherung der Dienstleistungen sowie in die Ausbildung der Mitarbeitenden. Das Tourismusgesetz schafft die nötige Planungssicherheit für die Tourismusorganisationen.

6. Nutzen für die Bevölkerung

Eine wirksame Tourismusförderung beeinflusst wesentlich die Wohnortattraktivität und bringt der ganzen Urner Bevölkerung zahlreiche Vorteile. Ein gut entwickeltes touristisches Angebot und eine wirksame Vermarktung führen letztlich zu:

- einem attraktiven Freizeitangebot (z. B. Wander- und Bikewege, Skipisten, Klettergärten, Schwimmbäder,

Kinderspielplätze, Luftseilbahnen);

- einer besseren Erschliessung (z. B. Erhöhung der Auslastung des öffentlichen Verkehrs mit zusätzlichen Kursen);
- einer besseren Versorgung von entlegenen Regionen und Seitentälern (z. B. Erhalt des Dorfladens durch Mehrumsätze);
- einer erhöhten Bekanntheit der Region;
- einem positiven Image und einer regionalen Identitätsbildung.

7. Nutzen für den Wirtschaftsstandort

Neben der Tourismuswirtschaft profitieren auch alle anderen Branchen von einem starken Tourismus. Eine hohe Wohnortattraktivität mit einem breiten Freizeitangebot ist bei der Standortwahl von Unternehmen mitentscheidend. Zudem sorgt der Tourismus für erhebliche Zusatzeinkünfte in verschiedenen Branchen und verleiht der Urner Wirtschaft positive Wachstumsimpulse. Dadurch können Arbeitsplätze im Kanton Uri erhalten und neue geschaffen werden.

8. Nutzen für das ganze Kantonsgebiet

Mit einer verstärkten Tourismusförderung wird die Vermarktung, die Kommunikation und der Verkauf von attraktiven Produkten intensiviert und von mehr Gästen nachgefragt. Beispielsweise können verschiedene Einzelangebote wie Bergbahnfahrt, Schifffahrt, Mittagessen, Dorfführung und Möglichkeiten zum Erwerb einheimischer Produkte (z. B. Lebensmittel, Kunsthandwerk) zu einem attraktiven touristischen Paket gebündelt werden. Alle an diesem Paket beteiligten Betriebe erhalten auf diese Weise zusätzliche Einnahmen. Derartige Angebote sind insbesondere auch für die entlegenen Regionen und Seitentäler geeignet. Mit den zusätzlichen Einkünften werden Erträge für nötige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen erwirtschaftet, welche das Tourismus- und Freizeitangebot für Gäste und die einheimische Bevölkerung auf dem ganzen Kantonsgebiet verbessern. Von der Tourismusförderung profitieren deshalb nicht nur die touristischen Zentren, sondern der ganze Kanton.

C. Grundzüge des Gesetzes

9. Zielsetzungen

Das vorliegende Tourismusgesetz verfolgt hauptsächlich zwei Ziele. Es schafft professionelle Strukturen und stellt eine nachhaltige Finanzierung der Tourismusförderung sicher.

Die Vorlage zeichnet sich aus durch:

- eine nutzenorientierte und ausgewogene Finanzierung durch die öffentliche Hand und die Tourismuswirtschaft;
- einen geringen Administrationsaufwand für alle Beteiligten;
- präzise Bestimmungen, wie die Mittel verwendet werden – unter Wahrung der nötigen Flexibilität;
- eine marktorientierte und politisch realisierbare Organisationsstruktur; und
- die Wahrung der Gemeindeautonomie bei der Umsetzung.

10. Zwei Urner Tourismusregionen

Der nördliche und der südliche Teil des Kantons Uri unterscheiden sich touristisch bezüglich der Potenziale, Ausrichtung, Gästebedürfnisse und Strukturen deutlich. Deshalb sollen zwei Tourismusregionen gebildet werden: Die Region «Urner Unterland» und die Region «Urserntal/Urner Oberland».

Das Gesetz legt fest, dass die Talgemeinden vom Urnersee bis Erstfeld der Region «Urner Unterland» und die Gemeinden im Urserntal der Region «Urserntal/Urner Oberland» angehören. Die Gemeinden Silenen, Gurtneilen, Wassen und Göschenen werden durch die Volkswirtschaftsdirektion nach Anhörung der Gemeinden und Tourismusorganisationen einer der beiden Regionen zugeteilt.

11. Zwei Tourismusorganisationen

Zur Förderung der Professionalisierung und der Konzentration der Kräfte wird höchstens eine regionale Tourismusorganisation pro Tourismusregion anerkannt und mit öffentlichen Geldern unterstützt. Im Hinblick auf die Unterschiede der beiden Regionen macht es jedoch Sinn, den Urner Tourismus nicht nur über eine, sondern über

zwei Organisationen zu fördern. Angebotsentwicklung, Kommunikation, Verkauf und Gästebetreuung können so in den Regionen spezifischer auf die einzelnen Gästesegmente ausgerichtet werden. Die überkantonale Zusammenarbeit kann gezielter auf die Positionierung der Tourismusregion abgestimmt werden. Ausserdem ist es einfacher, auf die verschiedenen Strukturen und Finanzierungsmöglichkeiten sowie auf die unterschiedliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus in den Regionen Rücksicht zu nehmen. Die Erwartungen von Wirtschaft und Bevölkerung an den Tourismus können direkter aufgenommen werden.

Das Gesetz hält die beiden Tourismusorganisationen an, sowohl untereinander als auch mit anderen Partnern eng zusammenzuarbeiten. So können Synergiepotenziale genutzt und Kostenvorteile realisiert werden (z. B. in der Marktbearbeitung oder durch ein gemeinsames Reservationssystem). Kooperationen sind auch angesichts der beschränkten Budgets zwingend notwendig. Falls zukünftige Entwicklungen ergeben, dass die Tourismusförderung am Sinnvollsten durch eine einzige Tourismusorganisation wahrgenommen wird, ist das gemäss Gesetzesvorlage möglich. Der Entscheid liegt dabei in erster Linie bei den regionalen Tourismusorganisationen sowie den touristischen Leistungsträgern.

12. Anerkennung und Struktur der Tourismusorganisationen

Um von den gesetzlichen Beiträgen der öffentlichen Hand zu profitieren, stellen die Tourismusorganisationen der Volkswirtschaftsdirektion ein Gesuch um Anerkennung. Diese wird erteilt, wenn die regionale Tourismusorganisation:

- die Tourismusförderung in den Statuten als Hauptzweck festgeschrieben hat;
- genügend personelle und finanzielle Ressourcen aufweisen kann;
- den Gemeinden die Beteiligung an der Organisation offen steht;

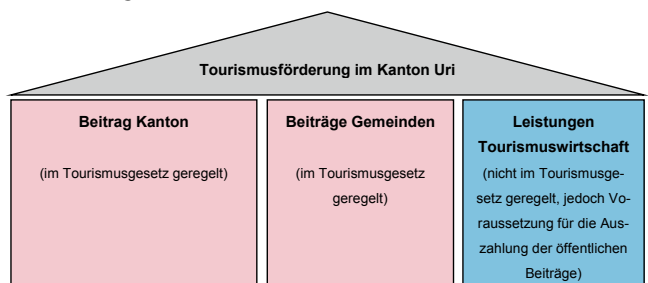
- über eine breit gestreute Entscheidungsmacht verfügt; und
- glaubhaft machen kann, dass ihre Einnahmen ohne öffentliche Gelder drei Viertel des Kantonsbeitrags ausmachen.

Aufgrund dieser Bedingungen ist es vorgesehen, dass die Tourismusförderung auf den beiden bestehenden und funktionierenden Tourismusorganisationen Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH und Tourist Info Uri basiert wird. Diese sind in ihren Regionen etabliert, der Anpassungsaufwand ist dadurch gering und die Zusammenarbeit bereits eingespielt.

Mit der Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH wurde im oberen Kantonsteil bereits im Jahr 2011 der Grundstein für eine regionale Tourismusorganisation gelegt. Der geografische Zuständigkeitsbereich kann mit dem allfälligen Beitritt zusätzlicher Gemeinden des Urner Oberlands erweitert werden. Im Urner Unterland ist geplant, die bestehende Tourismusorganisation Tourist Info Uri in eine Aktiengesellschaft zu überführen, an der touristische Leistungsträger, Wirtschaftsunternehmen, Gemeinden und Privatpersonen partizipieren können.

13. Finanzierungsmodell

Mit einem breit abgestützten und nutzenorientierten Finanzierungsmodell werden die notwendigen finanziellen Mittel für eine effektive und effiziente Tourismusförderung sichergestellt. Das System ist einfach umsetzbar, transparent und sorgt für eine langfristig gesicherte Finanzierung. Es basiert auf drei Säulen:



13.1. 1. Säule: Beitrag Kanton

Der Kanton Uri beteiligt sich mit 650 000 Franken an der Tourismusförderung. Die Hälfte dieser Summe wird als Grundbeitrag gleichmässig auf die beiden Tourismusregionen aufgeteilt. Die andere Hälfte der Summe wird im gleichen Verhältnis auf die Tourismusregionen aufgeteilt, wie die Gemeinden Beiträge an die regionalen Tourismusorganisationen leisten.

Zusätzlich stehen dem Kanton 100 000 Franken für die Bearbeitung und Ausführung von übergeordneten Aufgaben von kantonalem Interesse zur Verfügung. Der Kanton schliesst dazu eine Leistungsvereinbarung mit einer anerkannten regionalen Tourismusorganisation ab. Solche Aufgaben umfassen z. B. Informationsleistungen über den Tourismus auf Kantonsebene, die Mitarbeit bei Aussenauftritten des Kantons (z. B. OLMA 2007, Marché-Concours 2008, Treffpunkt Bundesplatz 2011 usw.) oder die statistische Datenerhebung.

13.2. 2. Säule: Beiträge Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich mit insgesamt 500 000 Franken an der Tourismusförderung. Die Höhe des jeweiligen Gemeindebeitrags wird nach folgendem Schlüssel berechnet:

Kriterium	Bemessungsgrundlage	Anteil am Total des Gemeindebeitrags (Gewichtung)
Grundbetrag	Fixe Grösse; für alle Gemeinden gleich	5 %
Wohn- und Standortattraktivität	Kantonssteuereinnahmen von natürlichen und juristischen Personen sowie Quellensteuer	40 %
Anteil der Gemeinde am gesamten Urner Tourismus	Einstufung von Fachpersonen	55 %

Die Gemeinden leisten ihren Beitrag direkt an die anerkannte Tourismusorganisation ihrer Region. Das Tourismusgesetz tangiert die Gemeindeautonomie nicht. Jede Gemeinde kann selber entscheiden, aus welchen Mitteln sie ihre Beiträge an die Tourismusorganisation finanzieren will.

13.3. 3. Säule: Leistungen der Tourismuswirtschaft

Das Tourismusgesetz legt fest, dass sich neben der öffentlichen Hand auch die Wirtschaft an der Tourismusförderung beteiligt. In welcher Form sie diesen Beitrag leistet, lässt das Gesetz bewusst offen. Die Tourismusorganisationen handeln mit Unternehmen, die vom Tourismus profitieren, individuelle Werbeverträge aus oder sie finanzieren sich durch Abgaben gemäss kommunalen Tourismusreglementen, wie dies im Urserntal der Fall ist. Die gesetzlichen Beiträge von Kanton und Gemeinden werden erst dann ausbezahlt, wenn die Tourismusorganisationen entsprechende Einnahmen ohne öffentliche Gelder glaubhaft machen. Sie müssen mindestens drei Viertel des für ihre Region berechneten Kantonsbeitrags betragen. Insgesamt beteiligt sich die Wirtschaft so mit mindestens 487 500 Franken (entspricht drei Viertel von 650 000 Franken) an der Tourismusförderung.

14. Aufgabenteilung Das Tourismusgesetz schafft eine klare Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Akteuren.

14.1. Kanton

Der Kanton Uri vollzieht die Bestimmungen des Tourismusgesetzes und des entsprechenden Reglements. Er anerkennt die regionalen Tourismusorganisationen und kontrolliert die Wirksamkeit ihrer Tätigkeiten, leistet den gesetzlichen Kantonsbeitrag an die Tourismusorganisationen und teilt alle Gemeinden einer Tourismusregion zu. Zudem ist der Kanton verantwortlich für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer anerkannten re-

gionalen Tourismusorganisation, welche die übergeordneten Aufgaben von kantonalem Interesse wahrnimmt.

14.2. Gemeinden/lokale Tourismusorganisationen

Mit den neuen Strukturen übertragen die Gemeinden den regionalen Tourismusorganisationen die professionelle Gästeinformation, die Vermarktung und den Verkauf der lokalen Angebote sowie die Präsenz auf verschiedenen Märkten. Die lokalen Tourismusorganisationen und Verkehrsvereine werden dadurch entlastet. Weiterhin im Verantwortungsbereich der Gemeinden respektive der lokalen Tourismusorganisationen bleiben der Bau und Unterhalt von Tourismus- und Freizeitinfrastrukturen, die Organisation von lokalen Anlässen sowie Massnahmen zur Verschönerung des Ortsbilds. Die Gemeinden und die zuständigen Tourismusorganisationen können auch Vereinbarungen abschliessen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen.

14.3. Regionale Tourismusorganisationen

Bisher beschränkten sich die Tätigkeiten der Tourismusorganisationen vorwiegend auf touristische Grundleistungen im Bereich Gästeinformation und Kommunikation. Um die Tourismusförderung kundennäher, effizienter und professioneller auszugestalten, werden die gesetzlich finanzierten Leistungen ausgebaut und mit zusätzlichen Bereichen ergänzt. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Angebotsgestaltung und Produktentwicklung, die Information, das Marketing, die Kommunikation sowie die touristische Interessensvertretung der Region. Der Regierungsrat regelt nach Annahme des Gesetzes die detaillierten Aufgaben in einem Reglement.

14.4. Touristische Leistungsträger

Für die einzelnen touristischen Leistungsträger wie z. B. Hotels, Restaurants, Berghütten oder Bergbahnen bleiben die betriebsspezifischen Aufgaben wie bisher. Sie

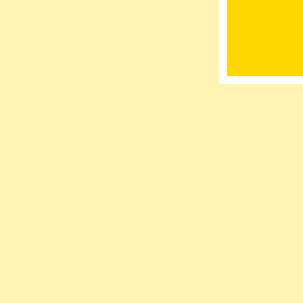
sind für die Kommunikation, Vermarktung, Angebotsgestaltung und die Sicherstellung einer hohen Qualität in ihrem eigenen Betrieb verantwortlich, übernehmen die Gästebetreuung in ihrem Betrieb und verkaufen ihre eigenen Angebote und Produkte.

Eine professionelle Tourismusförderung unterstützt die Anstrengungen der Leistungsträger, indem ihre Produkte Bestandteile attraktiver touristischer Angebote (Packages) werden und ihre Unternehmen durch intensive Kommunikations- und Verkaufsmassnahmen mehr Aufmerksamkeit erhalten. Zudem werden der Bekanntheitsgrad und das Image der Region verbessert und eine höhere Nachfrage nach ihren Produkten ausgelöst. Das Tourismusgesetz beinhaltet jedoch keine Finanzierung von Infrastrukturprojekten oder einzelbetriebliche Förderungen. Dazu stehen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien andere Instrumente zur Verfügung.

15. Inkrafttreten

Das Tourismusgesetz tritt bei Annahme durch das Urner Stimmvolk am 1. Januar 2013 in Kraft.



A large yellow square is positioned to the left of the text, and a smaller yellow square is positioned above the text.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Förderung des Tourismus anzunehmen.

Anhang

- Vorlage für die Volksabstimmung

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ
über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz, TourG)
 (vom ...¹)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINES**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, den Tourismus im Kanton Uri durch anerkannte regionale Tourismusorganisationen wirksam zu fördern.

Artikel 2 Ziele der Tourismusförderung

Die Tourismusförderung soll:

- a) einen wertschöpfungsstarken und nachhaltigen Tourismus von hoher Qualität im Bereich des Aufenthalts- und Tagestourismus fördern;
- b) das vorhandene Potenzial des Urner Tourismus besser auslasten und damit Nachfrageimpulse für die Urner Wirtschaft insgesamt auslösen sowie die Wohnort- und Standortattraktivität im Kanton und in den Gemeinden über ein attraktives Freizeit- und Erholungsangebot verbessern;
- c) die Bekanntheit und das Image des Kantons im In- und Ausland fördern;
- d) die Zusammenarbeit der Tourismuswirtschaft im überbetrieblichen und branchenübergreifenden Bereich verstärken.

2. Abschnitt: **TOURISMUSREGIONEN**

Artikel 3 Einteilung in Tourismusregionen

Der Kanton ist in zwei Tourismusregionen unterteilt, nämlich die Region Urserntal/Urner Oberland und die Region Urner Unterland.

¹ AB vom ...

² RB 1.1101

Artikel 4 Kernzonen

¹ Die Kernzone der Region Urserntal/Urner Oberland besteht aus den Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp.

² Die Kernzone der Region Urner Unterland besteht aus den Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Bauen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Isenthal, Schattdorf, Seedorf, Seelisberg, Siskon, Spiringen und Unterschächen.

Artikel 5 Übrige Gemeinden

Die zuständige Direktion³ ordnet die Gemeinden ausserhalb der Kernzonen (Silenen, Gurtellen, Wassen und Göschenen) nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Tourismusorganisationen einer Tourismusregion zu. Die Tourismusregionen müssen über zusammenhängende Gebiete verfügen.

Artikel 6 Wechselmöglichkeit

¹ Eine Gemeinde ausserhalb der Kernzonen kann eine Änderung der Zuordnung beantragen. Dazu hat sie bei der zuständigen Direktion⁴ ein Jahr im Voraus ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

² Die früheste Möglichkeit eines Wechsels besteht vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

3. Abschnitt: REGIONALE TOURISMUSORGANISATIONEN

Artikel 7 Anerkennung

¹ Die zuständige Direktion⁵ entscheidet auf Gesuch hin über die Anerkennung einer Tourismusorganisation. Sie erkennt höchstens eine Tourismusorganisation pro Tourismusregion an. Vor ihrem Entscheid kann sie die betroffenen Gemeinden und touristischen Leistungsträger anhören.

² Erfüllt eine Tourismusorganisation die Voraussetzungen der Anerkennung in beiden Regionen, kann sie die Anerkennung für das ganze Kantonsgebiet beantragen.

³ Die Anerkennung ist sechs Jahre gültig. Danach muss ein neues Gesuch gestellt werden. Artikel 9 bleibt vorbehalten.

³ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 8 Voraussetzungen der Anerkennung

¹ Die Anerkennung wird erteilt, wenn:

- a) die Tourismusorganisation in ihren Statuten die Tourismusförderung als Hauptzweck festgeschrieben hat;
- b) die Tourismusorganisation über genügend personelle und finanzielle Ressourcen verfügt;
- c) den Gemeinden der Region eine Beteiligung an der Tourismusorganisation offensteht;
- d) die Entscheidungsmacht bei der Tourismusorganisation breit gestreut ist, so dass keiner einzelnen Gemeinde oder keiner einzelnen natürlichen oder juristischen Person eine beherrschende Stellung zukommt;
- e) die Tourismusorganisation glaubhaft macht, dass ihre Einnahmen ohne öffentliche Gelder drei Viertel des für die Region berechneten Kantonsbeitrags gemäss Artikel 16 erreichen.

² Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

Artikel 9 Entzug der Anerkennung

¹ Die zuständige Direktion⁶ entzieht die Anerkennung nach Anhörung der betroffenen Organisation und Gemeinden, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) die Tourismusorganisation ihre Aufgaben nicht oder ungenügend wahrnimmt; oder
- c) die Tourismusorganisation den Nachweis der Wirksamkeit ihrer Tätigkeit nicht erbringt.

² Vor dem Entzug mahnt die zuständige Direktion⁷ die Tourismusorganisation und setzt ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels. Ausserdem kann sie durch Verfügung anordnen, dass fällige Kantons- und Gemeindebeiträge erst nach Beseitigung des Mangels ausbezahlt werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

Artikel 10 Aufgaben

- a) gesetzliche Aufgaben

¹ Anerkannte Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Tourismusförderung für ihre Region (Kernzone und zugeordnete Gemeinden) zu betreiben.

² Die Aufgaben umfassen die Bereiche Planung, Interessenvertretung, Angebotsgestaltung, Information, Marketing und Kommunikation.

³ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben näher in einem Reglement.

⁶ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁷ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 11 b) übergeordnete Tourismusaufgaben von kantonalem Interesse

Der Kanton überträgt einer Tourismusorganisation übergeordnete Tourismusaufgaben von kantonalem Interesse. Dazu schliesst der Regierungsrat mit der betreffenden Organisation eine Vereinbarung ab.

Artikel 12 c) weitere Aufgaben

Die Tourismusorganisationen können von Gemeinden oder Dritten gegen entsprechende Entschädigung weitere Aufgaben annehmen.

Artikel 13 Zusammenarbeit

Die regionalen Tourismusorganisationen sind gehalten, sowohl untereinander als auch mit anderen Tourismusorganisationen innerhalb und ausserhalb des Kantons zusammenzuarbeiten.

Artikel 14 Kontrolle

¹ Anerkannte Tourismusorganisationen haben der zuständigen Direktion⁸ auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

² Sie haben über ihre Tätigkeit jährlich mit einem Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis Rechenschaft abzulegen.

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

4. Abschnitt: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 15 Beiträge von Kanton und Gemeinden

¹ Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die anerkannten Tourismusorganisationen für die Tourismusförderung mit Beiträgen.

² Die Beiträge des Kantons belaufen sich auf insgesamt 750 000 Franken pro Jahr, davon sind 650 000 Franken für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bestimmt und 100 000 Franken für übergeordnete Aufgaben von kantonalem Interesse.

³ Die Beiträge aller Gemeinden zusammen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben betragen insgesamt 500 000 Franken pro Jahr.

Artikel 16 Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben a) Kantonsbeiträge

¹ Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben leistet der Kanton Beiträge von insgesamt 650 000 Franken im Jahr.

⁸ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

² Die Hälfte der Summe wird als Grundbeitrag gleichmässig auf die Tourismusregionen aufgeteilt.

³ Die andere Hälfte der Summe wird auf die Tourismusregionen im gleichen Verhältnis aufgeteilt, wie die Gemeinden Beiträge nach diesem Gesetz leisten.

Artikel 17

¹ Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben leisten die Gemeinden zusammen Beiträge von insgesamt 500 000 Franken im Jahr.

² Der Beitrag einer einzelnen Gemeinde an die Tourismusorganisation ihrer Region setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundbetrag, der für alle Gemeinden gleich hoch ist;
- b) einem Betrag, der die Wohn- und Standortattraktivität der Gemeinde, gemessen an den Steuereinnahmen, berücksichtigt; und
- c) einem Betrag, der den Anteil der Gemeinde am gesamten Tourismus im Kanton Uri berücksichtigt.

³ Die einzelnen Beträge machen folgenden Anteil am Total der Gemeindebeiträge aus:

- | | |
|---|-------------|
| a) Grundbetrag | 5 Prozent; |
| b) Betrag Wohn- und Standortattraktivität | 40 Prozent; |
| c) Betrag Anteil am gesamten Tourismus | 55 Prozent. |

⁴ Der Regierungsrat legt die Berechnungsart für den Beitragsschlüssel in einem Reglement fest.

⁵ Der Bezug der Gemeindebeiträge obliegt den regionalen Tourismusorganisationen.

Artikel 18 c) Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Kantons- und Gemeindebeiträge werden jeweils auf 31. Januar zu zwei Dritteln und auf 31. August zu einem Drittel fällig.

² Ist für eine Tourismusregion keine Tourismusorganisation anerkannt, verfallen die Beiträge von Kanton und Gemeinden für diese Region.

Artikel 19 Finanzierung der übergeordneten Aufgaben von kantonalem Interesse

Die Entschädigung für die Vereinbarung gemäss Artikel 11 beträgt 100 000 Franken im Jahr.

Artikel 20 Teuerung

Der Regierungsrat kann die Beiträge des Kantons und der Gemeinden der Teuerung anpassen.

5. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 21 Vollzug a) Regierungsrat

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 22 b) zuständige Direktion

Die zuständige Direktion⁹ vollzieht dieses Gesetz. Sie erfüllt alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde vorgesehen ist.

Artikel 23 Rechtspflege

Der Rechtsschutz richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁹ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁰ RB 2.2345

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)

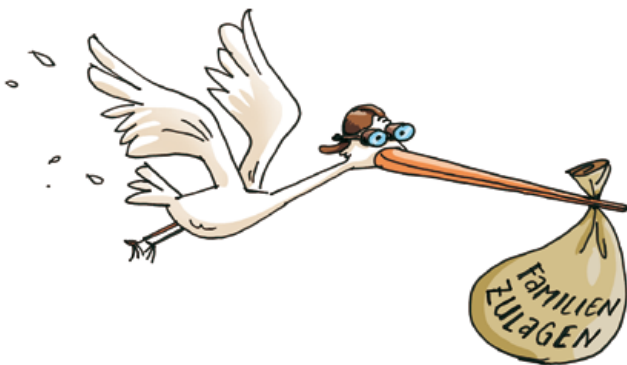
(Volksabstimmung vom 23. September 2012)

Kurzfassung

Der Bund hat sein Familienzulagengesetz (FamZG; SR 836.2) geändert. Ab 1. Januar 2013 haben auch die Selbstständigerwerbenden Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden. Sie sind in jedem Fall aber auch beitragspflichtig.

Die Kantone müssen ihre Familienzulagengesetze entsprechend anpassen. In Uri sollen die Selbstständigerwerbenden mit den Arbeitgebenden, die die Zulagen ihrer Angestellten finanzieren, keine Solidargemeinschaft bilden und auch nicht in einen Lastenausgleich einbezogen werden.

Der Landrat hat die Vorlage mit 51:1 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Familienzulagen wurden in der Schweiz zur Zeit des Ersten Weltkriegs von Arbeitgebenden als freiwillige Leistung eingeführt. Zahlreiche Arbeitgebende fanden es ungerecht, dass ihre Angestellten mit und ohne Kinder über denselben Lohn verfügten. Von der Mitte des letzten Jahrhunderts an wurden die Familienzulagen in den Kantonen schrittweise obligatorische Leistungen. 1965 hatten alle Kantone die Familienzulagen für Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft gesetzlich geregelt.

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen brachte erstmals eine gewisse Harmonisierung in die kantonalen Regelungen. Es ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft und garantiert für alle Kinder von Arbeitnehmenden eine monatliche Kinderzulage von mindestens 200 Franken und eine Ausbildungszulage von 250 Franken. In Uri entsprechen die Kinder- und Ausbildungszulagen diesen bundesrechtlichen Minimalansätzen. Darüber hinaus kennt das total revidierte Gesetz über die Familienzulagen (FZG; RB 20.2511), das die Urnerinnen und Urner in der Abstimmung vom 28. September 2008 annahmen, eine Geburts- und eine Adoptionszulage in der Höhe von 1 000 Franken pro Ereignis.

Die eidgenössischen Räte stimmten am 18. März 2011 einer Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen zu. Anstoss dazu gab eine 2006 auf Bundesebene eingereichte parlamentarische Initiative. Sie verlangt, dass nicht nur die Arbeitnehmenden, sondern auch die Selbstständigerwerbenden Familienzulagen erhalten («Ein Kind, eine Zulage»). Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Kantone müssen bis zu diesem Zeitpunkt ihre kantonalen Ausführungsbestimmungen anpassen.

Kompetenz der Kantone

Den Kantonen bleibt im Zuge dieser Änderung eigentlich nur zu bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz zu erheben ist. Alles andere ergibt sich aus dem Bundesrecht. So, dass sich alle Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft ab 1. Januar 2013 nach den gleichen Regeln wie die Arbeitgebenden einer Familienausgleichskasse anschliessen müssen, dass sie Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden haben und dass die Familienausgleichskassen auf den bei 126 000 Franken (Höchstbetrag des versicherten Verdiensts in der obligatorischen Unfallversicherung) plafonierten Einkommen der Selbstständigerwerbenden prozentuale Beiträge erheben, und zwar unabhängig davon, ob die Selbstständigerwerbenden Familienzulagen beziehen oder nicht.

Separate Finanzierung der Zulagen

Der notwendige Beitragssatz der Familienausgleichskasse Uri betrug 2010 1,95 Prozent, um bei einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von knapp 721 Mio. Franken die rund 14 Mio. Franken Zulagen an die Arbeitnehmenden zu finanzieren. Vorsichtigen Berechnungen zufolge sollte demgegenüber ein Beitragssatz von rund einem Prozent genügen, damit die Familienausgleichskasse Uri die Zulagen der bei ihr angeschlossenen Selbstständigerwerbenden finanzieren, die Verwaltungskosten decken und beginnen kann, eine Schwankungsreserve zu bilden.

Gälte bei der Familienausgleichskasse Uri für die Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz wie für die Arbeitgebenden, so würden die Selbstständigerwerbenden die Zulagen der Arbeitnehmenden mitfinanzieren. Zwar wäre eine solche Querfinanzierung bundesrechtlich erlaubt, doch jede nicht zwingende Abgabe belastet Gewerbetreibende und Unternehmerinnen und Unternehmer unnötig. Umgekehrt würden die Arbeitgebenden von einem Einbezug der Selbstständigerwerbenden

in eine Solidargemeinschaft kaum profitieren. Denn der Beitragssatz für die Arbeitgebenden könnte bei gleich bleibenden Verhältnissen nicht einmal um 0,05 Prozent gesenkt werden.

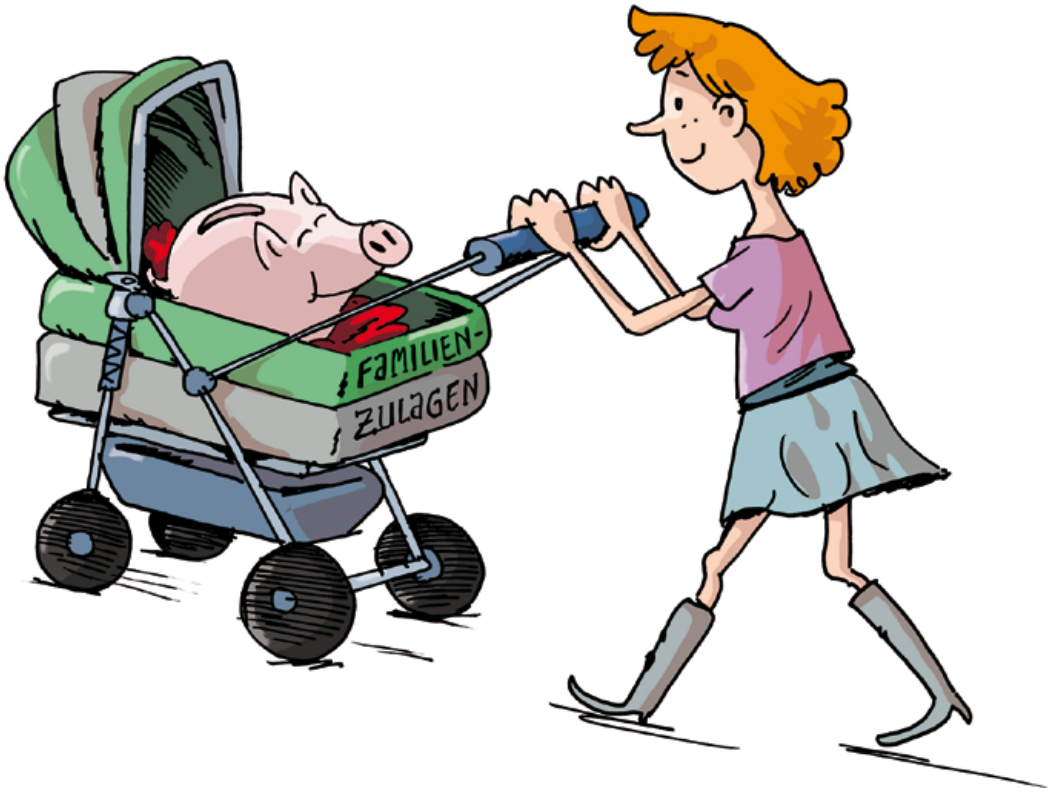
Das kantonale Familienzulagengesetz sieht deshalb eine separate Finanzierung der Familienzulagen vor: Der Zulagenbezug durch Selbstständigerwerbende finanzieren die Selbstständigerwerbenden, der Zulagenbezug durch Arbeitnehmende – wie bisher – die Arbeitgebenden.

Die effektive Höhe der Beitragssätze richtet sich nach den Ausgaben (ausgerichtete Zulagen, Verwaltungskosten, Schwankungsreserve) pro Rechnungskreis. Wie vorgängig aufgezeigt, dürften sie bei der Familienausgleichskasse Uri in der Regel unterschiedlich hoch sein. Grund dafür ist, dass von Bundesrechts wegen der Zulagenanspruch der Person mit Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zusteht und erst nachrangig der Person mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wenn mehrere Personen – zumeist Vater und Mutter – für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben. Mit der Bildung einer Solidargemeinschaft könnte zwar verhindert werden, dass Selbstständigerwerbende Beiträge auf das Konto der Selbstständigerwerbenden bei der Familienausgleichskasse Uri zahlen und die Zulagen über ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten ab dem Konto der Arbeitgebenden beziehen. Der Kanton will hier aber nicht über die Bildung einer Solidargemeinschaft korrigierend eingreifen, zumal auch die Finanzierung der Familienzulagen an die selbstständigen Landwirte eine eigene Regel kennt.

Lastenausgleich

Seit 1. Januar 2009 beteiligen sich die im Kanton Uri tätigen Familienausgleichskassen zur Vermeidung von Risikoselektionen einem Lastenausgleich. Die Wirkung dieses Lastenausgleichs war in den ersten zwei Jahren seines Bestehens für die Familienausgleichskasse Uri klein. Aus diesem Grund sieht das kantonale Familienzulagengesetz keinen Einbezug der Selbstständigerwer-

benden, die im Vergleich zur Gruppe der Arbeitgebenden viel geringere Volumen (beitragspflichtiges Einkommen/Zulagen) aufweisen, in einen Lastenausgleich vor.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Familienzulagengesetzes anzunehmen.

Anhang

- Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ
über die Familienzulagen (FZG)
 (Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. September 2008 über die Familienzulagen (FZG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 1

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen, die Arbeitgebenden, die Selbstständigerwerbenden, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuer- und Gemeindebehörden, sind verpflichtet, den zuständigen Organen unentgeltlich die Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen einzureichen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Daten können den zuständigen Organen elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von diesen beim Dateninhabenden abgerufen werden.

Artikel 5 Kassenzugehörigkeit

¹ Der Familienausgleichskasse Uri werden alle Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden angeschlossen, die nicht einer anderen von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angehören. Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender werden der Familienausgleichskasse Uri angeschlossen.

² Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende können sich der Familienausgleichskasse Uri nicht anschliessen, wenn sie Mitglied einer AHV-Ausgleichskasse sind, die eine Familienausgleichskasse im Kanton Uri führt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Gemeinwesen sowie öffentliche Verwaltungen, Betriebe, Anstalten und übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden der Familienausgleichskasse Uri angeschlossen.

¹ RB 20.2511

Artikel 7 Familienausgleichskasse Uri

¹ Unter dem Namen «Familienausgleichskasse Uri» besteht eine kantonale Familienausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Altdorf. Der Ausgleichskasse Uri obliegt die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse.

² Die Organe der Ausgleichskasse Uri handeln bei der Erfüllung der Aufgaben aus diesem Gesetz als Organe und unter dem Namen der Familienausgleichskasse Uri. Die Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri² ist sinngemäss anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

³ Die Familienausgleichskasse Uri kontrolliert die Unterstellung der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden. Sie ist Verbindungsstelle bei internationalen Verhältnissen.

⁴ Die Familienausgleichskasse Uri kann AHV-Ausgleichskassen als Abrechnungsstellen anerkennen, sofern sie nicht bereits eine Familienausgleichskasse im Kanton Uri führen.

Artikel 8 Andere Familienausgleichskassen

Andere Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 sind die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Artikel 11 Meldung der AHV-pflichtigen Einkommen

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden melden die AHV-pflichtigen Löhne, entrichten die Beiträge und zahlen die Leistungen nach den Weisungen der Familienausgleichskassen den Berechtigten aus. Sie eröffnen den Entscheid den Arbeitnehmern und Arbeitnehmern.

² Die Steuerbehörden ermitteln die AHV-pflichtigen Einkommen der Selbstständigerwerbenden nach der AHV-Gesetzgebung³ und melden sie den Familienausgleichskassen.

Artikel 13 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus und erlässt Bestimmungen zur Revision der Familienausgleichskassen. Er kann damit die Fachkommission über die Ausgleichskasse Uri beauftragen.

² RB 20.2411

³ Artikel 9 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)

² Die Fachkommission über die Ausgleichskasse Uri:

- a) genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Familienausgleichskasse Uri;
- b) registriert die von den AHV-Ausgleichskassen im Kanton geführten Familienausgleichskassen;
- c) kann Familienausgleichskassen, die ihre Aufgaben trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss wahrnehmen, ihre Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet untersagen.

³ Die Familienausgleichskasse Uri führt die Geschäftsstelle der Fachkommission. Der Kanton vergütet ihr die entsprechenden Aufwendungen.

Artikel 14 Beiträge der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden

¹ Unter Berücksichtigung von Artikel 16 Absatz 4 Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)⁴ erheben die Familienausgleichskassen bei den ihr angeschlossenen Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden je einen prozentualen Beitrag auf den AHV-pflichtigen Einkommen, um ihre Aufwendungen zu decken.

² Die Familienausgleichskassen legen die Höhe der Beitragssätze fest. Sie berücksichtigen dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich.

³ Der Regierungsrat legt die Beitragssätze für die Familienausgleichskasse Uri fest.

Artikel 15 Beitrag der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender

Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender entrichten den Beitrag, der für die Arbeitgebenden gilt.

Artikel 18 Schwankungsreserven

¹ Die Familienausgleichskasse Uri äufnet zur Sicherung der Zulagenansprüche der Arbeitnehmenden und der Selbstständigerwerbenden je eine Schwankungsreserve.

² Übersteigt eine Schwankungsreserve 80 Prozent eines Jahresaufwands oder sinkt die Reserve auf unter 30 Prozent eines Jahresaufwands, muss der Regierungsrat den betreffenden Beitragssatz senken oder erhöhen.

⁴ SR 836.2

Artikel 19 Lastenausgleich
a) Grundsatz

Zur Stärkung der Solidarität unter den Arbeitgebenden der im Kanton tätigen Familienausgleichskassen und zur Vermeidung von Risikoselektionen, beteiligen sich alle diesem Gesetz unterstellten Familienausgleichskassen an einem Lastenausgleich.

Artikel 21 Absatz 2

Die Familienausgleichskasse Uri rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Diese haben ihr bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahrs die durch ihre Revisionsstellen bestätigten Angaben über die Lohnsummen sowie die ausbezahlten Zulagen auszuweisen.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

zum Kantonsbeitrag für die Sanierung des Schwimmbads Altdorf (Sanierungspaket 2010 bis 2012)

(Volksabstimmung vom 23. September 2012)

Kurzfassung

Der vorliegende Kreditbeschluss unterstützt die Sanierung des Schwimmbads Altdorf mit einem Kantonsbeitrag von 1 600 000 Franken. Damit werden der Betrieb des Schwimmbads und die Erhaltung eines regionalwirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutsamen Angebots für die einheimische Bevölkerung und die auswärtigen Gäste

für die nahe Zukunft sichergestellt.

Der aktuelle Zustand des Schwimmbads erfordert dringende technische und bauliche Sanierungsmassnahmen. Seit den letzten Erneuerungsarbeiten in den Jahren 2004 und 2006 sind altersbedingt neue Mängel an weiteren Bau- und Anlageteilen aufgetreten, die nun umgehend behoben werden müssen. Zu diesem Zweck hat die Eigentümerin des Schwimmbads, die Schwimmbadgenossenschaft Altdorf (SGA), das Sanierungspaket 2010 bis 2012 geschnürt, welches die notwendigen Ersatz- und Erneuerungsarbeiten umfasst.

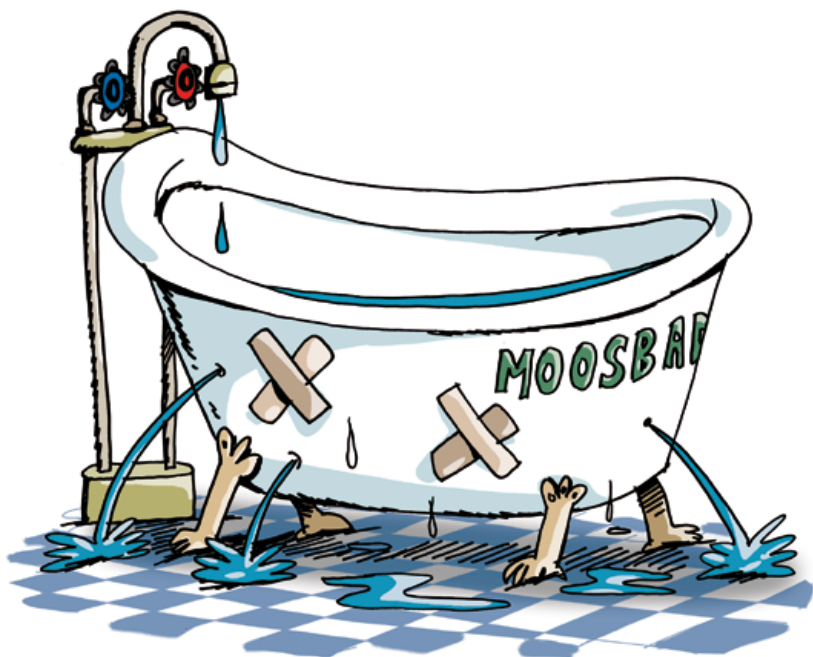
Mit dem Sanierungspaket 2010 bis 2012 sollen insgesamt 21 Bau- und Anlageteile erneuert bzw. ersetzt werden, die aus technischen, sicherheitsrelevanten oder betrieblichen Gründen nicht mehr den Anforderungen ent-

sprechen. Dadurch können altersbedingte Mängel sowie Risiken für das Personal und die Gäste behoben werden.

Die Kosten des Sanierungspakets belaufen sich auf insgesamt 2 500 000 Franken. Die Stimmbevölkerung von Altdorf entscheidet an der Gemeindeabstimmung vom 23. September 2012 über einen Beitragskredit in der Höhe von 800 000 Franken. Die SGA beteiligt sich mit 100 000 Franken über Spenden und Sponsoringbeiträge an der Finanzierung. Somit verbleiben dem Kanton 1 600 000 Franken, die als à fonds perdu-Beitrag geleistet werden.

Der Landrat hat die Kreditvorlage am 21. Mai 2012 einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Vorlage anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

A. Das Schwimmbad heute

1. Bedeutung für den Kanton Uri

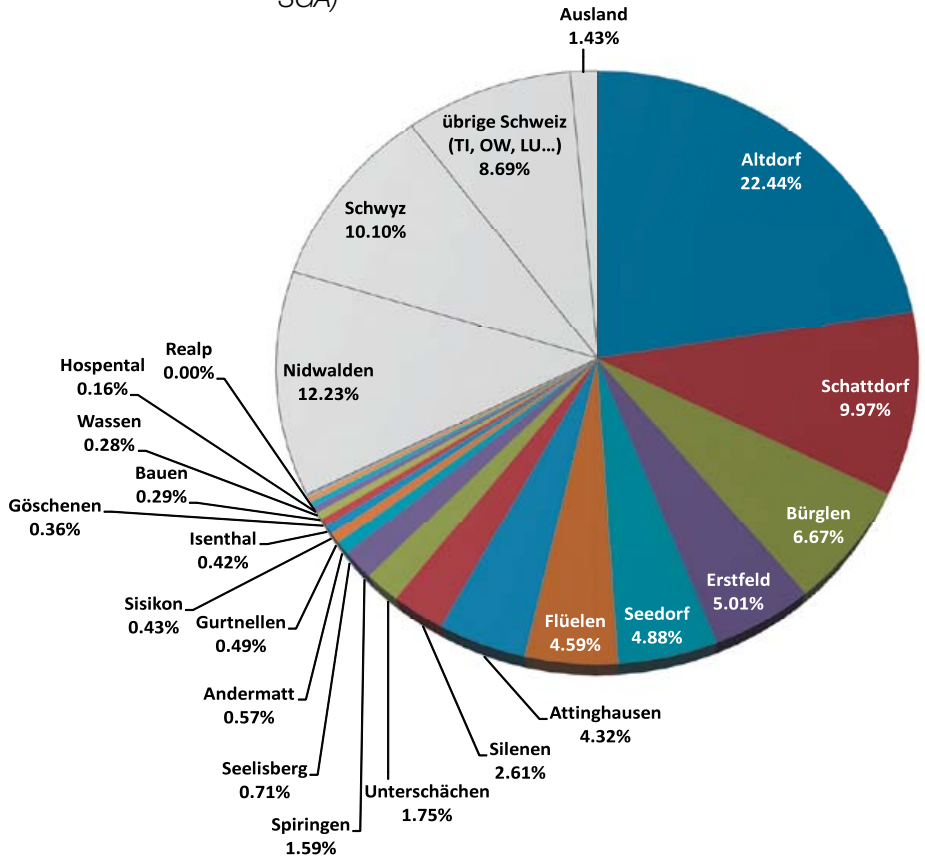
Die Bedeutung des Schwimmbads Altdorf ist in wirtschaftlicher und touristischer Hinsicht beachtlich und reicht über die Kantonsgrenzen hinaus. Das Schwimmbad schafft Arbeitsplätze und Wertschöpfung in der Region und trägt mit seinem vielfältigen Angebot zur Wohn- und Standortattraktivität des Kantons und der Gemeinden bei. Für die Bevölkerung stellt das Schwimmbad ein willkommenes, rege genutztes Freizeitangebot für Sport-, Gesundheits- und Fitnessaktivitäten dar; eine Mehrheit der Gemeinden nutzt die Anlage zudem für das Schulschwimmen.

2. Benutzung des Schwimmbads

Das Schwimmbad geniesst bei der Urner Bevölkerung sowie bei auswärtigen Gästen seit über 30 Jahren eine grosse Akzeptanz und Popularität. Insgesamt haben bisher mehr als vier Millionen Kinder, Jugendliche und Erwachsene die Infrastrukturen des Schwimmbads genutzt. Die Zahl der jährlichen Gäste konnte seit der Eröffnung des Schwimmbads im Jahr 1978 kontinuierlich gesteigert werden. Im Jahr 2011 wurde ein Total von 109 210 Eintritten verzeichnet – ohne Schulschwimmen und ohne Kinder unter sechs Jahren. Allein durch die Eröffnung des neuen Aussenbads resultierten 2011 über 15 000 zusätzliche Eintritte, was die Attraktivität der gesamten Anlage unterstreicht.

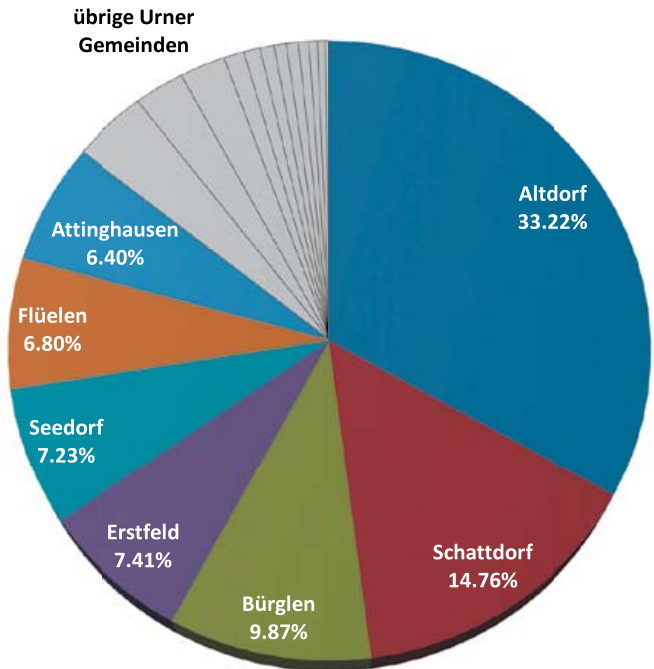
Rund 68 Prozent aller Gäste stammen aus dem Kanton Uri. Aber auch über die Kantonsgrenzen hinweg erfreut sich das Schwimmbad grosser Beliebtheit, wie folgende Grafik zeigt:

Grafik 1: Gästestruktur nach Herkunft (Erhebung 2011, SGA)



Von den Benutzerinnen und Benutzern aus dem Kanton Uri stammen rund 86 Prozent aus den Bodengemeinden Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Erstfeld, Seedorf, Flüelen und Attinghausen:

Grafik 2: Benutzungsquote nach Urner Gemeinden; ohne Schulschwimmen (Erhebung 2011, SGA)



Schulklassen aus elf Gemeinden (Altdorf, Attinghausen, Bauen, Bürglen, Flüelen, Göschenen, Gurnellen, Isenthal, Seedorf, Sisikon und Wassen) sowie die Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschule besuchen das Bad im Rahmen des Schulschwimmens regelmässig. Im Jahr 2011 wurden umgerechnet 21 748 Eintritte ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten für das Schulschwimmen verzeichnet.

Das Schwimmbad Altdorf dient verschiedenen Urner Wassersportvereinen (Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft Uri, Schwimmklub Uri, Unterwasserrugby-Team, Wasserballklub Uri, Triathlonklub Uri, Synchronschwimmer Uri) als Trainings- und Wettkampfanlage. Auch zahlreiche Kursangebote (Kinderschwimmen,

Aquawell- und Erwachsenenschwimmkurse, Seniorengymnastik, Rheumaschwimmen, Wassergymnastik, Geburtsvorbereitung, Babyschwimmen, Crawlkurs usw.) werden im Schwimmbad durchgeführt.

Mit dem Basis-, Vereins- und Kursangebot leistet das Schwimmbad einen wichtigen Beitrag für das gesundheitliche Wohl der Urner Bevölkerung.

3. Technischer Zustand

Ein von der SGA im Jahr 2009 in Auftrag gegebener technischer Bericht weist auf insgesamt 21 Positionen Mängel in den Bereichen Bau, Heizung/Lüftung, Spezialanlagen Badwasser, Elektromechanik, Betriebseinrichtungen und Sicherheit aus. Die Mängel sind nicht auf einen fehlerhaften Unterhalt, sondern vor allem auf das Alter der Gerätschaften und Einrichtungen zurückzuführen, die zum grossen Teil seit der Eröffnung des Schwimmbads im Jahr 1978 in Funktion sind. Nach über 30 Jahren müssen diese Anlageteile ersetzt oder total saniert werden. Auch im Hygienebereich wird es immer schwieriger, den verschärften Vorschriften zu genügen. Ein ausreichender Standard konnte in der Vergangenheit nur dank Sofortinvestitionen in neue Apparaturen aufrechterhalten werden.

Der grösste Investitionsbedarf besteht beim Lernschwimmbecken. Auch dieses ist mittlerweile 33-jährig. Infolge Bodensenkungen hat sich das Becken an einigen Stellen verschoben und es mussten mittels Notmassnahmen bereits verschiedentlich Korrekturen vorgenommen werden, damit die Beckenhydraulik einigermaßen gewährleistet ist. Nach der langen Betriebszeit ist das Lernschwimmbecken am Ende seiner Lebensdauer angelangt.

Im Technikbereich (Untergeschoss) stammen die Zu- und Rückführleitungen des Badewassers ebenfalls aus den Anfangszeiten des Bads. Besonders die alten Eteritleitungen können kaum mehr ausreichend abgedichtet werden. Bei einem Leitungsbruch drohen massive

Schäden durch Überflutung. Die Leitungen stellen in ihrem desolaten Zustand eine Gefahr für Personal und Technik dar und müssen so schnell wie möglich ersetzt werden.

Bei einem Schadenereignis drohen Szenarien mit nicht abschätzbaren Kostenfolgen. Insbesondere das Lernschwimmbecken könnte sich bei einem Bruch in die Technikräume entleeren und damit das Herzstück des Schwimmbads zerstören. Dies hätte zumindest eine Teilschliessung des Bads zur Folge mit gravierenden Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen (Kostenfolge durch Schadensfall, Einstellung des Schulschwimmens, Ertragseinbussen für Schwimmbad und Restaurant usw.).

B. Sanierungsbedarf

4. Notwendigkeit der Sanierung

Der aktuelle Zustand des Schwimmbads erfordert ein Sanierungsprojekt, das die dringenden Erneuerungs- und Unterhaltmassnahmen umfasst. Die Umsetzung musste bisher aufgeschoben werden, da offene Finanzierungsfragen zwischen der Schwimmbadgenossenschaft Altdorf (SGA), dem Kanton, der Gemeinde Altdorf und den übrigen Gemeinden im Kanton Uri nicht abschliessend gelöst werden konnten. Eine weitere Verzögerung würde den ordentlichen Betrieb nun aber massiv gefährden und zusätzliche Aufwendungen verursachen.

Aus diesem Grund haben sowohl der Regierungsrat wie auch der Landrat entschieden, die bestehende Finanzierungslücke für das vorliegende Sanierungsprojekt mit einem à fonds perdu-Beitrag des Kantons zu schliessen und dadurch den weiteren Betrieb des Schwimmbads zu ermöglichen.

5. Das Sanierungspaket 2010 bis 2012

Das Sanierungspaket 2010 bis 2012 beinhaltet die notwendigen Sanierungsmassnahmen seit den letzten technischen (2004) und baulichen (2006) Erneuerungen. Einzelne Massnahmen mussten aus Gründen der Betriebssicherheit bereits ausgeführt werden. Die Ge-

meinde Altdorf hat dabei als Darlehensgeberin die Vorfinanzierung sichergestellt.

5.1. Massnahmen Das Sanierungspaket weist bauliche und technische Instandsetzungsarbeiten für folgende Anlageteile aus:

Tabelle 1: Sanierungsbedürftige Anlageteile

Hallenbad allgemein

- Erneuerung/Ersatz Wärmerückgewinnungsaggregat
- Ersatz Eintrittssystem
- Ersatz Videoüberwachung
- Ersatz Einbruchmeldeanlage
- Neue Fluchtwegbeleuchtung
- Erstellung kombiniertes Wärmeerzeugungssystem (in Zusammenhang mit Aussenanlage)

Sportbecken

- Ersatz Wärmetauscher
- Ersatz Bodenrücklaufleitungen
- Ersatz Kieselgurfilter
- Erneuerung Verfugungen
- Ersatz Unterwasserscheinwerfer

Lernschwimmbecken

- Totalerneuerung

Garderoben/Duschen

- Ersatz Lüftung
- Ersatz Garderobenboden
- Erneuerung Personalgarderobe

Abwasserpumpwerk

- Erneuerung Steuerungsanlage

Grundwasser-Wärmeerzeugung

- Erstellung von zwei Ersatzbrunnen
- Totalsanierung Wärmepumpe 4

Restaurant

- Ersatz Lüftung
- Ersatz Sonnenstore

5.2. Investitionen Das Investitionsvolumen für die Sanierung des Schwimmbads beläuft sich auf insgesamt 2 500 000 Franken.

Tabelle 2: Investitionen

Hallenbad allgemein	Fr. 380 500.–
Sportbecken	Fr. 289 300.–
Lehrschwimmbecken	Fr. 750 000.–
Garderoben/Duschen	Fr. 390 000.–
Abwasserpumpwerk	Fr. 4 000.–
Grundwasser-Wärmeerzeugung	Fr. 315 500.–
Restaurant	Fr. 210 000.–
Verschiedenes (Planung, Reserve)	Fr. 160 700.–
Total Investitionsvolumen	Fr. 2 500 000.–

5.3. Finanzierung Die Finanzierung der Investitionen wird zum Hauptteil durch den Kanton und die Gemeinde Altdorf sichergestellt. Die SGA verfügt nicht über die nötigen Eigenmittel zur Mitfinanzierung, leistet aber durch die Akquisition von Spenden und Sponsoringgeldern einen Beitrag an die Kosten. Die übrigen Urner Gemeinden konnten in ihrer Gesamtheit nicht für eine Mitfinanzierung gewonnen werden.

Tabelle 3: Finanzierungsbeiträge

Beitrag Kanton Uri	Fr. 1 600 000.–
Beitrag Gemeinde Altdorf (vorbehältlich Annahme an Gemeindeabstimmung vom 23. September 2012)	Fr. 800 000.–
Spenden und Sponsoring	Fr. 100 000.–
Total Finanzierung	Fr. 2 500 000.–

Der Beitrag des Kantons Uri wird nur ausbezahlt, wenn das Stimmvolk der Gemeinde Altdorf gleichzeitig in der kommunalen Urnenabstimmung vom 23. September 2012 dem Gemeindekredit für die Sanierung des Schwimmbads in der Höhe von 800 000 Franken zustimmt.

Die SGA verpflichtet sich, dass der Restbetrag in der Höhe von 100 000 Franken durch Spenden und Sponsoringbeiträge aufgebracht wird.

**6. Keine höheren
Kosten durch
Aussenbad**

Die aufgezeigten Sanierungsmassnahmen beziehen sich hauptsächlich auf die Kernanlage des Schwimmbads und stehen daher finanziell nicht in Zusammenhang zum kürzlich erfolgten Ausbau der Aussenanlage zu einem Sport- und Erlebnisbad. In der Botschaft zum kantonalen Urnengang vom 24. Februar 2008 zum Kantonsbeitrag für den Ausbau des Schwimmbads wurde auf die jährlich anfallenden Sanierungskosten in der Höhe von rund 325 000 Franken hingewiesen, unabhängig davon, ob der Aussenausbau erfolgt oder nicht. Es wurde auch darauf verwiesen, dass diese Investitionen weiterhin durch die öffentliche Hand zu finanzieren seien. Seit den letzten Erneuerungsinvestitionen in den Jahren 2004 und 2006 sind diese jährlichen Beiträge – zusammen mit ausserordentlichen Ereignissen – zum Gesamtbetrag des vorliegenden Sanierungspakets aufgelaufen.

**C. Langfristige
Substanzerhaltung**

**7. Investitionsbedarf
bis 2027**

Zur Sicherung des Fortbestands des Schwimmbads sind ab 2013 weitere Sanierungs- und Ersatzinvestitionen der öffentlichen Hand zwingend. Gemäss Finanzplanung der SGA betragen die langfristigen Sanierungskosten von 2013 bis 2027 rund 5,7 Mio. Franken.

**8. Nutzungsgerechte
Kostenbeteiligung**

Zur Deckung der Sanierungskosten werden in Zukunft alle öffentlichen Körperschaften, welche einen Nutzen aus dem Schwimmbad erzielen, ihren Beitrag leisten müssen. Namentlich sind dies der Kanton und die Gemeinden des Kantons Uri.

Direkte Sanierungsbeiträge an das Schwimmbad wurden bisher hauptsächlich durch den Kanton und die Standortgemeinde Altdorf geleistet. Auch Dritte (Bund, Korporation Uri, diverse Vereine/Stiftungen usw.) haben in der Vergangenheit Sanierungsmassnahmen finanziell unterstützt. Die übrigen Urner Gemeinden beteiligen

sich seit 2008 über den Zentrumslastenausgleich an den Aufwendungen der Gemeinde Altdorf für das Schwimmbad. Über den Zentrumslastenausgleich werden der Gemeinde Altdorf jedoch nur 56 Prozent ihrer effektiven Leistungen für alle Zentrumsobjekte (Schwimmbad Altdorf, Fussballplätze, Kantonsbibliothek, Mehrzweckgebäude Winkel, theater(uri), Jugendeinrichtungen, Sportanlagen) ausgeglichen. Somit verbleiben der Gemeinde Altdorf auch für das Schwimmbad überproportional hohe Kosten.

Die Besuchererhebungen von 2011 belegen, dass von allen Besucherinnen und Besuchern des Schwimmbads aus dem Kanton Uri rund ein Drittel aus Altdorf und zwei Drittel aus den übrigen Urner Gemeinden stammen (vgl. Grafik 2). Diese Zahlen verdeutlichen ein Missverhältnis bei der Unterhaltsfinanzierung des Schwimmbads zwischen den Beiträgen der Gemeinde Altdorf und den anteilmässigen Zentrumsleistungen der übrigen Gemeinden.

Der Regierungsrat sieht deshalb vor, Vorschläge auszuarbeiten, um künftig ein leistungsgerechtes Beitragsverhältnis an die künftigen Sanierungskosten des Schwimmbads Altdorf sicherzustellen.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditbeschluss in der Höhe von 1 600 000 Franken für die Sanierung des Schwimmbads Altdorf anzunehmen.

Anhang

- Kreditbeschluss für die Sanierung des Schwimmbads Altdorf (Sanierungspaket 2010 bis 2012)

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

KREDITBESCHLUSS

zum Kantonsbeitrag für die Sanierung des Schwimmbads Altdorf (Sanierungspaket 2010 bis 2012)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹),

beschliesst:

I.

Für die Sanierung des Schwimmbads Altdorf (Sanierungspaket 2010 bis 2012) wird ein einmaliger Kredit in der Höhe von 1 600 000 Franken bewilligt.

II.

Der Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung. Er tritt nach seiner Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

**Nicht vergessen:
am 23. September 2012
zur Urne!**

